

# Kosten im Zivilprozess

## Berufungsverfahren

- Die Berufung findet nach Maßgabe der in § 511 II ZPO genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gegen erstinstanzliche Endurteile statt.
- Sind beide Parteien durch das erstinstanzliche Urteil beschwert, können diese jeweils eigenständige Berufungen (1. Berufung, 2. Berufung) einlegen.
- Will der Berufungsbeklagte keine eigenständige Berufung einlegen, kann er sich auch dem gegnerischen Rechtsmittel anschließen und Anschlussberufung (§ 524 ZPO) einlegen. Diese verliert allerdings ihre Wirkung, wenn die (Erst)Berufung zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird.
- Auch Klageerweiterung und Widerklage (Widerklage nur unter den Voraussetzungen des § 533 ZPO) sind in der Berufungsinstanz möglich.

# Kosten im Zivilprozess

## Berufungsverfahren

### Kosten

Für das Berufungsverfahren gelten ebenfalls die bereits aus den erstinstanzlichen Verfahren bekannten allgemeinen Vorschriften des GKG und der Kostenverfügung sowie die dort vorgestellten Berechnungsweisen.

# Kosten im Zivilprozess

## Berufungsverfahren

### Streitwert: § 47 GKG

- richtet sich nach den Anträgen des Berufungsklägers
- ist grundsätzlich durch den Wert der ersten Instanz begrenzt, Erhöhung durch Klageerweiterung oder Widerklage aber möglich

§ 47  
GKG

### Gebühr: § 34 I GKG

Wertgebühren“- Gebühren richten sich nach d. Streitwert u. sind der Anlage 1, Hauptabschn. 2., Abschn. 2., zum GKG zu entnehmen (siehe KV-Nr. 1220 – 1223) gem. §§ 3 I + II GKG

KV-Nr.  
1220-  
1223

### Fälligkeit:

Tritt mit Eingang der Berufungsschrift beim Berungsgericht ein (§ 6 I S. 1 Nr. 1 GKG)

# Kosten im Zivilprozess

## Berufungsverfahren

Mit **Einlegung der Berufung** entsteht die **4,0-fache Gebühr** der KV-Nr. 1220.

**Keine** Vorauszahlungspflicht die fällige Verfahrensgebühr ist alsbald über die KEJ zum Soll zu stellen (§ 15 I KostVfg).

### Ausnahme!

Kosten der **Klageerweiterung** sind gem. § 12 I 2 GKG auch in der Berufung **vorauszahlungspflichtig**, so dass diese Gebührendifferenz nicht zum Soll zu stellen, sondern mit Kostennachricht zu erfordern ist.

§ 15 I  
KostVfg

# Kosten im Zivilprozess

## Berufungsverfahren

### Kostenschuldner:

- ist der als Antragsteller haftende Berufungskläger (§ 22 I 1 GKG).
- Ergeht Kostenentscheidung (Urteil, Beschluss) bzw. erfolgt durch die Parteien eine Kostenregelung (Vergleich), rückt der sogenannte „Entscheidungsschuldner“ bzw. „Übernahmeschuldner“ in die Position des (ersten) Kostenschuldners (§ 29 Nr. 1. und 2. GKG).

§ 22 I 1  
GKG

Mithaft: Es gelten die aus der 1. Instanz bekannten Vorschriften.

§ 29 Nr.  
1. und 2.  
GKG

# Kosten im Zivilprozess

## Berufungsverfahren

### Kostenbeamter:

- Zuständig ist der **Kostenbeamte des Rechtsmittelgerichts** (§§ 19 I 1 Nr. 2 GKG u. 1, 2 KostVfg).
- Dieser erstellt **alle Kostenrechnungen der 2. Instanz**, veranlasst die sich daraus ergebenen Sollstellungen sowie ggf. Rückzahlungs-/Solllöschungsanordnungen, überwacht eventuelle Zahlungen und führt die ggf. erforderliche Korrespondenz mit KEJ und/oder Kostenschuldner.

§ 19 I 1  
Nr. 2  
GKG

§§ 1,2  
KostVfg

# Kosten im Zivilprozess

## Berufungsverfahren

Der **Kostenbeamte des erstinstanzlichen Gerichts** hat nach Rückkommung der Akte aus der Berufung:

- hinsichtlich der Kosten der 2. Instanz (bis auf den KPV zum Schluss) nichts veranlassen
- die Kosten der 1. Instanz unter Berücksichtigung der beim Rechtsmittelgericht ergangenen Entscheidung (abweichende Kostenentscheidung und/oder Streitwertfestsetzung) zu überprüfen und ggf. zu korrigieren
- vor dem Weglegen zu prüfen, ob alle (1. + 2. Instanz) berechneten Kosten zum Soll gestellt (Eingang der Sollstellungsbestätigung) oder gezahlt wurden und diese Prüfung auf dem Akteninnendeckel zu bescheinigen – „KPV“ gem. § 3 V KostVfg

Ab-schließende kostenrechtliche

Überprüfung  
des KB  
1. Instanz

# Kosten im Zivilprozess

## Gebührenermäßigung in Berufungssachen

Wie in der Vorinstanz können die Parteien auch im Rechtsmittelverfahren die Gebühren durch rechtzeitige prozessuale Erklärungen ermäßigen.

*Was ist  
damit  
gemeint??*

# Kosten im Zivilprozess

## Gebührenermäßigung in Berufungssachen

**KV 1221**

**Ermäßigung auf 1,0**

Rechtsmittelrücknahme vor Berufungsbegründung

Erlledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder diese anerkannt bzw. durch Vergleich geregelt werden, und zwar vor Berufungsbegründungseingang

**KV 1222**

**Ermäßigung auf 2,0**

- 1) Rechtsmittelrücknahme vor Schluss der mündl. Verhandlung
- 2) Anerkenntnis- od. Verzichtsurteil oder Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe
- 3) gerichtlichen Vergleich
- 4) Erlledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder diese anerkannt bzw. durch Vergleich geregelt werden

**KV 1223**

**Ermäßigung auf 3,0**

Urteil ohne Begründung nach § 313a ZPO

# Kosten im Zivilprozess

## Berufungsverfahren

Sofern der Tatbestand der **KV-Nr. 1221 GKG** erfüllt ist, kommt **kein** anderer Ermäßigungstatbestand in Betracht.

Anmerkung zu **KV-Nr. 1222 -mehrere Ermäßigungstatbestände können nebeneinander stehen.**

Anmerkung zu **KV-Nr. 1223 -Ermäßigung auch, wenn daneben Ermäßigungstatbestände nach KV-Nr. 1222 stehen.**

Anmerkung zu **KV-Nr. 1222 und KV-Nr. 1223 -es darf kein VU, streitiges Teilurteil, Beschluss in der Hauptsache etc. vorausgegangen sein.**

**§ 36 III  
GKG!**

**KV-Nr. 1222 und KV-Nr. 1223 können nebeneinander stehen  
=> § 36 Abs. 3 GKG zu beachten!**